



Geschäftsordnung

der Besuchskommissionen des Ausschusses für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung und des Maßregelvollzugs des Landes Sachsen-Anhalt

8. Amtsperiode

Gemäß § 8 Absatz 3 der Verordnung über den Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung und des Maßregelvollzugs des Landes Sachsen-Anhalt (PsychA-VO LSA) vom 10. Juni 2021 (GVBl. LSA 2021, 330) hat der Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung und des Maßregelvollzugs des Landes Sachsen-Anhalt in seiner konstituierenden Sitzung am 27. August 2021 für seine Besuchskommissionen folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Aufgaben der Besuchskommissionen

1. Die Aufgaben der Besuchskommissionen bestimmen sich nach § 37 Abs. 3 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Personen mit einer psychischen Erkrankung des Landes Sachsen-Anhalt (PsychKG LSA), § 42 des Maßregelvollzugsgesetzes (MVollzG LSA) und § 2 PsychA-VO LSA.
2. Die Besuchskommissionen haben jährlich mindestens einmal die Krankenhäuser zu besuchen, in denen Unterbringungen nach Teil 3 Abschnitt 3 PsychKG LSA erfolgen, die sonstigen Einrichtungen und Orte der Leistungserbringung des ihnen vom Ausschuss zugewiesenen Bereichs regelmäßig.

§ 2

Mitgliedschaft und Stellvertretung

Die Besuchskommissionen bestehen gem. § 4 Abs. 2 PsychA-VO aus fünf Mitgliedern, und zwar aus

1. mindestens zwei Mitgliedern, die der Ausschuss aus seiner Mitte entsendet und
2. den weiteren Mitgliedern.

Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied berufen.

§ 3

Amtszeit der Besuchskommissionen

1. Die Amtszeit der Besuchskommissionen ist identisch mit der Amtszeit des Ausschusses und beträgt jeweils fünf Jahre.
2. Die achte Amtszeit beginnt am 6. Juli 2021 und dauert fünf Jahre, entsprechend der Legislaturperiode des Landtags von Sachsen-Anhalt.
3. Alle Mitglieder der Besuchskommissionen üben ihre Tätigkeit jedoch über das Ende der Wahlperiode hinaus so lange aus, bis eine neue Besuchskommission berufen ist.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung

1. Die Mitglieder der Besuchskommissionen bzw. ihre stellvertretenden Mitglieder wählen aus der Zahl der Mitglieder in geheimer Wahl die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertretung. Gewählt ist, wer mindestens drei Stimmen auf sich vereinigt. Der Vorsitz einer Besuchskommission besteht aus zwei Mitgliedern.
2. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die oder der Vorsitzende führen das Amt für die Dauer der Amtszeit der Besuchskommission. Das Amt kann jederzeit niedergelegt werden. Für diesen Fall und für den Fall des Ausscheidens aus sonstigen Gründen übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz, und die Mitglieder der Besuchskommission wählen in der nächstfolgenden Sitzung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Gleiches gilt für die Stellvertretung.
4. Die Geschäfte der Besuchskommissionen werden von der beim Landesverwaltungsamt angesiedelten Geschäftsstelle des Ausschusses geführt.

§ 5 Sitzungen

1. Die Termine der Sitzungen bestimmt die Besuchskommission. Sie sollen in der Regel mindestens vier Wochen vorher festgesetzt werden. Aus wichtigem Grund kann der Vorsitz einen Sitzungstermin bestimmen, für den mindestens eine Woche im Voraus einzuladen ist.
2. Die Geschäftsstelle bereitet in Abstimmung mit dem Vorsitz die Sitzung vor. Sie kann an den Sitzungen teilnehmen.
3. In Abstimmung mit dem Vorsitz schlägt die Geschäftsstelle eine vorläufige Tagesordnung vor. Die Mitglieder können schriftlich weitere Vorschläge zur Tagesordnung machen. Zu Beginn einer Sitzung beschließt die Besuchskommission die endgültige Tagesordnung. Dabei kann von den schriftlich mitgeteilten Vorschlägen nur abgewichen werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.
4. Maßnahmen und Entscheidungen können von einem Mitglied oder von mehreren Mitgliedern vorbereitet werden.
5. Zu den einzelnen Beratungsgegenständen können Vertretungen von Einrichtungen und Trägern sowie weitere sachkundige, beteiligte oder betroffene Personen hinzugezogen werden. Die Besuchskommission kann Teilnehmende, die nicht Mitglieder sind, von der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte teilweise oder ganz ausschließen.
6. Die Mitglieder des Ausschusses und der Besuchskommissionen können an Besuchen und Sitzungen auch derjenigen Besuchskommissionen teilnehmen, denen sie nicht angehören.
7. Mindestens zweimal im Jahr soll die Besuchskommission in beschlussfähiger Besetzung zu einer Aussprache über die Besuche zusammentreten. In der Sitzung wird für jeden Besuch das wesentliche Ergebnis von einem am Besuch beteiligten Mitglied oder stellvertretenden Mitglied vorgetragen. Die Besuchskommission berät, welche Folgerungen sie aus den einzelnen Besuchen und darüber hinaus aus dem Gesamteindruck der Besuche in dem abgelaufenen Zeitabschnitt zieht. Sie fasst die Folgerungen in einem Bericht zusammen, dem entscheidende Passagen der Besuchsberichte beigelegt werden. Der Bericht wird dem Ausschussvorstand vorgelegt.

8. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 6 Besuche

1. Für die Einrichtungsbesuche gelten die Bestimmungen über Sitzungen sinngemäß, soweit in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Geschäftsstelle bereitet die Besuche vor und lädt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Besuchskommission ein. Sie unterrichtet die Einrichtung sowie diejenigen Behörden und Stellen, deren Aufgaben durch den Besuch berührt werden. Die Geschäftsstelle kann an den Besuchen teilnehmen. Die Besuchskommissionen können, wenn es ihnen angezeigt erscheint, von einer vorherigen Anmeldung ihres Besuches absehen.
3. Die Besuchskommission beschließt bei der Vorbereitung der Besuchstermine darüber, welche Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder die einzelnen Einrichtungen besuchen. Die Besuchskommission entscheidet nach Priorität der Einrichtungen, in welcher Besetzung die Besuche durchgeführt werden. Für kleinere Einrichtungen genügt es in der Regel, wenn mindestens drei Mitglieder den Besuch durchführen. Im Verhinderungsfalle informiert das Mitglied seine Vertretung, und diese nimmt an dem Besuch teil. Ist auch das stellvertretende Mitglied verhindert, koordiniert der Vorsitz die Teilnahme an dem Besuch.
4. Die Einrichtungsbesuche bestehen grundsätzlich aus einem Einführungsgespräch mit Vertretungen der Einrichtungsleitung/des Trägers, der Besichtigung der Einrichtung sowie einem Abschlussgespräch mit Vertretungen der Einrichtungsleitung/des Trägers, in dem über die vorläufige Gesamteinschätzung des Besuchs informiert wird. Die Besuchskommission kann darüber hinaus Gespräche mit weiteren Personen führen. Die Gespräche mit Nutzerinnen und Nutzern der Einrichtungen bzw. deren Interessen- und Rechtsvertretungen sind separat zu führen. Eine Überwachung oder Beschränkung durch Dritte ist nicht zulässig. Diese Gespräche sind durch mindestens zwei Kommissionsmitglieder zu führen.

§ 7 Niederschrift und Besuchsbericht

1. Über die konstituierende Sitzung fertigt die Besuchskommission eine Niederschrift. Über jeden Besuch fertigt sie einen Bericht. Spätestens zu Beginn der Sitzung und des Besuches legt die Besuchskommission fest, wer den Besuchsbericht verfasst.
2. In die Niederschrift sind aufzunehmen:
 - die Namen aller Personen, die an der Sitzung teilgenommen haben,
 - Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - Gegenstand der Beratung,
 - Wortlaut der gefassten Beschlüsse.
3. In die Besuchsberichte sind die wichtigsten Feststellungen, die die Besuchskommission bei dem Besuch angetroffen hat, aufzunehmen. Dafür ist der vom Ausschuss zur Verfügung gestellte Berichtsleitfaden nebst Anlagen zu verwenden. Neben organisatorischen Angaben des Besuches soll der Bericht vor allem Angaben enthalten über:
 - Struktur der Einrichtung,
 - Rechtsgrundlage der Unterbringung und Behandlung in der Einrichtung,
 - Behandlungskonzepte und deren Realisierung,

- Vernetzung der Einrichtung mit der ambulanten Versorgung,
 - Personalausstattung, differenziert nach den einzelnen Berufsgruppen, Qualifikations- und Weiterbildungsniveau,
 - Behandlungs- und Betreuungsbedingungen wie Räumlichkeiten, Ausstattung, Hygiene, Verpflegung, Kleidung,
 - Gespräche mit Nutzerinnen und Nutzern und deren Interessen- und Rechtsvertretungen; Wünsche, Hinweise, Beschwerden,
 - Gespräche mit einzelnen Berufsgruppen: Wünsche, Hinweise, Beschwerden, besondere Vorkommnisse und Missstände,
 - Festlegungen nach Auswertung des Abschlussgespräches,
 - Stellenwert der Einrichtung im regionalen Versorgungssystem.
5. Die Niederschriften und Besuchsberichte werden von der Verfasserin oder dem Verfasser und dem Kommissionsvorsitz unterzeichnet und unverzüglich der Geschäftsstelle übersandt, unbedingt auch in elektronisch korrigierbarer Form. Sie sind nicht öffentliches Material und werden aktenmäßig in der Geschäftsstelle geführt.
 6. Niederschriften werden durch die Geschäftsstelle allen Kommissions- und Ausschussmitgliedern übersandt.
 7. Besuchsberichte erhalten alle am Besuch beteiligten Mitglieder und der Ausschussvorstand. Personen, Behörden oder Stellen, die in der Sache betroffen sind, erhalten den sie betreffenden Auszug der Niederschrift.

§ 8

Beratung und Abstimmung

1. Die Besuchskommission ist bei Sitzungen arbeits- und beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder oder deren Stellvertretungen anwesend ist.
2. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder dürfen in Angelegenheiten nicht mitwirken, an denen sie in eigener Sache, mit persönlichen Rechten oder mit persönlichen Interessen beteiligt oder aus sonstigen Gründen befangen sind.

§ 9

Verschwiegenheit und Datenschutz

1. Sämtliche Sitzungen, Niederschriften, Besuchsberichte, sonstiger Schriftverkehr und Informationen im Zusammenhang mit der Arbeit der Besuchskommissionen sind nicht öffentlich. Öffentliche Stellungnahmen der Besuchskommissionen oder einzelner Mitglieder oder stellvertretender Mitglieder sind ohne Abstimmung mit dem Ausschussvorstand nicht zulässig. Zugang zu Berichten und dem sonstigen Schriftverkehr, die in der Geschäftsstelle aktenmäßig geführt werden, ist nur mit Zustimmung des Ausschussvorstandes möglich.
2. Über in Zusammenhang mit der Besuchskommissionsarbeit erlangte Erkenntnisse ist nicht berechtigten Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch über die Zeit der Mitgliedschaft hinaus bestehen.
3. Für die Öffentlichkeitsarbeit gilt die Geschäftsordnung des Ausschusses. Der Ausschussvorstand entscheidet eigenverantwortlich, inwieweit die Öffentlichkeit, insbesondere die Medien, über die Arbeit seiner Besuchskommissionen unterrichtet wird.